

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 194/2007 (DBK)

Interpellation Thomas A. Müller (CVP, Lostorf): Austritt aus der Kirchgemeinde (12.12.2007)

Gemäss Art. 55 Abs. 1 KV umfassen die Kirchgemeinden alle in ihrem Gebiet wohnenden Angehörigen einer anerkannten Religionsgemeinschaft. Wer bisher aus der Kirchgemeinde austreten wollte, trat somit automatisch auch aus der entsprechenden Religionsgemeinschaft aus.

Das Bundesgericht hatte diese weitverbreitete Rechtsauffassung in konstanter Rechtsprechung jahrelang geschützt. Mitte November 2007 hat es nun aber überraschend eine folgendschwere Praxisänderung beschlossen. Nach neuester Rechtsauffassung soll es nun möglich sein, trotz Austritt aus einer Kirchgemeinde weiterhin der entsprechenden Religionsgemeinschaft anzugehören. Wer somit keine Kirchensteuern mehr bezahlen möchte, kann mit einem einfachen Brief seinen Austritt aus der Kirchgemeinde erklären, ohne dafür konfessionelle Konsequenzen befürchten zu müssen. Kirchenaustritte entziehen den Kirchgemeinden ihre finanziellen Mittel. Austritte in grosser Anzahl stellen somit letztlich das Funktionieren der Kirchgemeinden in Frage.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass die erwähnte Praxisänderung das finanzielle Fundament der Kirchgemeinden gefährden könnte?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Kirche und Staat bei?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des erwähnten Bundesgerichtsurteils auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat? Besteht die zunehmende Gefahr der Bildung von religiösen Parallelorganisationen zu den Kirchgemeinden (z.B. analog der Fondazione per la Missione Cattolica Italiana Olten-Schönenwerd)?
4. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf im Bereich der kantonalen Gesetzgebung (Verfassungs-, Steuerrecht etc.)?
5. Wer einer anerkannten Kirchgemeinde angehört, bezahlt Kirchensteuer. Wer keiner Kirchgemeinde angehört, einer kirchlichen (steuerbefreiten) Organisation aber trotzdem etwas spenden möchte, kann diese Spende von den Steuern abziehen.
 - a) Sieht der Regierungsrat aufgrund dieser fragwürdigen Privilegierung Handlungsbedarf?
 - b) Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Ersatz der Kirchensteuer durch eine allgemeine Kultussteuer diese Ungerechtigkeit verhindern könnte? Bei der allgemeinen Kultussteuer könnte der Steuerpflichtige frei wählen, ob seine Zahlung seiner Kirchgemeinde zukommen soll oder für andere, die Religionsfreiheit beachtende, gemeinnützige Zwecke verwendet werden könnte.

Begründung (12.12.2007): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Thomas A. Müller, 2. Hans Abt, 3. Hans Ruedi Hänggi, Willy Hafner, Chantal Stucki, Stefan Müller, Roland Fürst, Rolf Späti, Adrian Flury, Roland Heim, René Steiner, Beat

Allemann, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Edith Hänggi, Urs Allemann, Martin Rötheli, Alfons Ernst, Susan von Sury-Thomas, Konrad Imbach. (20)